

Olbernhauer Transportbeton

erzgebirge



Olbernhauer Transportbeton GmbH
Hauptstraße 87/89
09526 Olbernhau/ Blumenau

Verwaltung/ Vertrieb Olbernhau

Telefon: 03 73 60/ 47 404
03 73 60/ 47 401
Fax: 03 73 60/ 72 231
e-mail: info@beton-erzgebirge.de

Vertrieb Chemnitz/ Neukirchen

Telefon: 0371/ 45 212-30
Fax: 0371/ 45 212-19
e-mail: infochemnitz@beton-erzgebirge.de



Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Mischanlage Olbernhau

Hauptstraße 87/89
09526 Olbernhau

Telefon: 03 73 60/ 47 444
03 73 60/ 73 250
Fax: 03 73 60/ 72 231

Mischanlage Chemnitz

Blankenburgstraße 62 g
09114 Chemnitz

Telefon: 0371/ 45 212-40
Fax: 0371/ 45 212-20

Mischanlage Neukirchen

Südstraße 14
09221 Neukirchen/ Erzgebirge

Telefon: 0371/ 57 38 13 98
Fax: 0371/ 57 38 13 99

Was Sie wissen sollten/ Was wir von Ihnen benötigen

Betonbe- stellung					
	Festigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse

Expositionsklassen

Klassenbe- zeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele	Mindestdruck- festigkeitsklasse	max. w/z- Wert
1) Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko				
Für Bauteile ohne Bewehrung in nicht betonangreifender Umgebung.				
X0	Bauteile ohne Bewehrung in nicht betonangreifender Umgebung	Fundamente ohne Bewehrung ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C 8/10	-
2) Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung				
Für Bauteile mit Bewehrung, ausgesetzt der Luft und Feuchtigkeit.				
XC 1	trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte, Beton ständig unter Wasser	C 16/20	0,75
XC 2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C 16/20	0,75
XC 3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu den die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat	C 20/25	0,65
XC 4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	0,6
3) Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser				
Für Bauteile mit Bewehrung, ausgesetzt chloridhaltigen Wasser einschließlich Taumittel, außer Meerwasser.				
XD 1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C 30/37	0,55
XD 2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chlorid-haltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 35/45	0,50
XD 3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung, Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35/45	0,45
4) Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser				
Für Bauteile mit Bewehrung, ausgesetzt Chloriden aus Meerwasser oder salzhaltiger Luft.				
XS 1	salzhaltige Luft, aber kein Kontakt mit Meerwasser	Außenbauteile in Küstennähe	C 30/37	0,55
XS 2	unter Wasser	Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 35/45	0,50
XS 3	Tidebereiche, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	Kaimauern in Hafenanlagen	C 35/45	0,45
5) Frostangriff mit und ohne Taumittel				
Für Bauteile ausgesetzt erheblichen Angriff durch Frost-Tau-Wechsel.				
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25/30	0,60
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzbereich von taumittelten Verkehrsflächen	C 35/45 C 25/30 LP	0,50 0,55
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	Bauteile, zu den die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat	C 35/45 C 25/30 LP	0,50 0,55
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 30/37 LP	0,50
6) Bewehrungskorrosion durch chemischen Angriff				
Für Bauteile die chemischen Angriff durch natürliche Böden, Grundwasser, Meerwasser und Abwasser ausgesetzt sind.				
XA 1	chemisch schwach angreifende Umgebung	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C 25/30	0,60
XA 2	chemisch mäßig angreifende Umgebung	betonangreifende Böden; Meerwasser	C 35/45	0,50
XA 3	chemisch stark angreifende Umgebung	Industrieabwasseranlagen; Futtertische in der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45	0,45
7) Bewehrungskorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
Für Bauteile die Verschleißbeanspruchungen ausgesetzt sind.				
XM 1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Industrieböden	C 30/37	0,55
XM 2	starke Verschleißbeanspruchung	Industrieböden	C 35/45	0,45
XM 3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Industrieböden	C 35/45	0,45
8) Bewehrungskorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion				
Zuordnung des Betons anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen zu einer Feuchtigkeitsklasse.				
W0	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	Innenbauteile des Hochbaues; Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z.B. Regen oder Bodenfeuchte einwirken können.		
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	ungeschützte Außenbauteile; Feuchträume wie z.B. Wäschereien; Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung		
WA	Beton, der zusätzlich zu Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist	Meerwasser; Tausalzeinwirkung ohne ohne hohe dynamische Belastungen; Industriebauten und landwirtschaftliche Bauten mit Alkalisalzeinwirkungen		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen)		

Konsistenzklassen

Konsistenzklasse	Ausbreitmaß (mm)
F1 steif	< 340
F2 plastisch	350 bis 410
F3 weich	420 bis 480
F4 sehr weich	490 bis 550
F5 fließfähig	630 bis 700
F6 sehr fließfähig	> 700

Bestellung

Fragen kostet nichts!

Für die nicht alltäglichen Betone stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite oder vermitteln Ihnen einen Betontechnologen bzw. ein Betonprüflabor.

Fragen Sie unsere Mitarbeiter in den Mischanlagen.

Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Betone für den Hochbau nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrmischer			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C 1	32	N	XO	304	138,00		
	C 8/10	C 1	16	N	XO	305	141,00		
	C 8/10	C 1	08	N	XO	306	145,00		
	C 8/10	F 3	32	N	XO	327	140,00		
	C 8/10	F 3	16	N	XO	328	143,00		
	C 8/10	F 3	08	N	XO	329	147,00		
	C 12/15	C 1	32	N	XO	313	139,00		
	C 12/15	C 1	16	N	XO	314	142,00		
	C 12/15	C 1	08	N	XO	315	146,00		
	C 12/15	F 3	32	N	XO	310	141,00		
	C 12/15	F 3	16	N	XO	311	144,00		
	C 12/15	F 3	08	N	XO	312	148,00		
	C 16/20	C 1	32	N	XO	316	140,00		
	C 16/20	C 1	16	N	XO	317	143,00		
	C 16/20	C 1	08	N	XO	318	147,00		
	C 20/25	C 1	32	N	XO	319	141,00		
	C 20/25	C 1	16	N	XO	320	144,00		
C 20/25	C 1	08	N	XO	321	148,00			
C 25/30	C 1	32	N	XO	322	142,00			
C 25/30	C 1	16	N	XO	323	145,00			
C 25/30	C 1	08	N	XO	324	149,00			
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile	C 16/20	F 3	32	N	XC1, XC2	354	142,00		
	C 16/20	F 3	16	N	XC1, XC2	355	145,00		
	C 16/20	F 3	08	N	XC1, XC2	356	149,00		
	C 20/25	F 3	32	N	XC1, XC2	360	143,50		
	C 20/25	F 3	16	N	XC1, XC2	361	146,50		
C 20/25	F 3	08	N	XC1, XC2	362	150,50			
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	C 20/25	F 3	32	N	XC3	363	144,00		
	C 20/25	F 3	16	N	XC3	364	147,00		
	C 20/25	F 3	08	N	XC3	365	151,00		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF1	407	145,00		
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF1	408	148,00		
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF1	409	152,00		
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost chem. schwach angreifende Umgebung	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	425	146,00	422	149,00
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	426	149,00	423	152,00
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1	427	153,00	424	156,00
	C 30/37	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	457	148,50	483	151,50
	C 30/37	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	458	151,50	484	154,50
chem. mäßig angreifende Umgebung	C 30/37	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1	459	155,50	485	158,50
	C 35/45	F 3	32	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			489	155,50
	C 35/45	F 3	16	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			490	158,50
C 35/45	F 3	08	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			491	162,50	
Tammittelbeanspruchung (mit LP)	C 25/30	F 3	32	E	XC4, XF2+3, XA1, XD1	416	149,00		
	C 25/30	F 3	16	E	XC4, XF2+3, XA1, XD1	417	152,00		
	C 30/37	F 3	32	E	XC4, XF4, XA1, XD2			463	154,50
	C 30/37	F 3	16	E	XC4, XF4, XA1, XD2			464	157,50
Bauteile mit hohem Wasserein- dringungswiderstand chem. schwach angreifende Umgebung	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	413	147,00		
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	414	150,00		
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1	415	154,00		
	C 30/37	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1, XD1	470	149,50		
	C 30/37	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1, XD1	471	152,50		
	C 30/37	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1, XD1	472	156,50		

Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Betone für den Ingenieurbau ZTV-Ing. (abweichend von DIN EN 206-1/ DIN 1045-2)						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrmaschine			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
ZTV-Ing Betone für lotrechte Betonflächen im Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone	C 30/37	F 2	32	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	609	151,50		
	C 30/37	F 2	16	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	610	154,50		
	C 30/37	F 2	08	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	611	158,50		
	C 30/37	F 3	32	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	625	152,50		
	C 30/37	F 3	16	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	626	155,50		
	C 30/37	F 3	08	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2	627	159,50		
	C 35/45	F 2	32	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2			615	158,50
	C 35/45	F 2	16	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2			616	161,50
	C 35/45	F 3	32	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2			661	159,50
C 35/45	F 3	16	S	XC4, XF2+3, XA2, XD2			662	162,50	
ZTV-Ing Betone für waagerechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (z.B. Brückenkappen und Tunnelneinfahrten)	C 25/30	F 2	32	S	XF4(LP), XA1, XD3			601	153,50
	C 25/30	F 2	16	S	XF4(LP), XA1, XD3			602	156,50
	C 30/37	F 2	32	S	XF4(LP), XA3, XD3			619	159,00
	C 30/37	F 2	16	S	XF4(LP), XA3, XD3			620	162,00
Betone für den Ingenieurbau, nur geeignet für Baustellen nach ZTV-Ing. (abweichend von DIN EN 206-1/ DIN 1045-2)						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrmaschine			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Betone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	F 2	32	S	XC4, XF1, XA1	418	147,00		
	C 25/30	F 2	16	S	XC4, XF1, XA1	419	150,00		
	C 25/30	F 3	32	S	XC4, XF1, XA1	401	148,00		
	C 25/30	F 3	16	S	XC4, XF1, XA1	402	151,00		
	C 30/37	F 2	32	S	XC4, XF1, XA1, XD1	465	149,50	496	152,50
	C 30/37	F 2	16	S	XC4, XF1, XA1, XD1	466	152,50	497	155,50
	C 30/37	F 3	32	S	XC4, XF1, XA1, XD1	451	150,50	498	153,50
	C 30/37	F 3	16	S	XC4, XF1, XA1, XD1	452	153,50	499	156,50
Betone für lotrechte Betonflächen i. Sprühnebelbereich	C 25/30	F 2	32	S	XF2(LP), XA1, XD1	603	150,00		
	C 25/30	F 2	16	S	XF2(LP), XA1, XD1	604	153,00		
	C 25/30	F 2	08	S	XF2(LP), XA1, XD1	605	157,00		
Betone für lotrechte Betonflächen im Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone	C 25/30	F 2	32	S	XC4, XF2+3, XA1, XD1	630	150,00		
	C 25/30	F 2	16	S	XC4, XF2+3, XA1, XD1	631	153,00		
	C 25/30	F 2	08	S	XC4, XF2+3, XA1, XD1	632	157,00		
	C 25/30	F 3	32	S	XC4, XF2+3, XA1, XD1	430	151,00		
	C 25/30	F 3	16	S	XC4, XF2+3, XA1, XD1	431	154,00		
Straßenbeton	C 30/37	F 3	32	E	XC4, XF4, XA2, XD3, XM2			751	160,00
	C 30/37	F 3	16	E	XC4, XF4, XA2, XD3, XM2			752	163,00
HGT unter Betondeckschicht	> 15 N/mm ²		32			260	136,00		
HGT unter Asphalt-Tragschicht	> 7 N/mm ²		32			250	135,00		

Preisliste für Transportbeton Stand 01. Januar 2025

Betone für den Industriebau nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrmischer			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost chem. schwach angreifende Umgebung	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	425	146,00	422	149,00
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	426	149,00	423	152,00
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1	427	153,00	424	156,00
	C 30/37	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	457	148,50	483	151,50
	C 30/37	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	458	151,50	484	154,50
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost in Konsistenz F4 chem. mäßig angreifende Umgebung	C 25/30	F 4	32	N	XC4, XF1, XA1	774	150,00	764	153,00
	C 25/30	F 4	16	N	XC4, XF1, XA1	775	153,00	765	156,00
	C 30/37	F 4	32	N	XC4, XF1, XA1, XD1	806	156,50	777	159,50
	C 30/37	F 4	16	N	XC4, XF1, XA1, XD1	807	159,50	778	162,50
	C 35/45	F 3	32	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			489	155,50
Industrieböden in Hallen mäßiger Verschleiß	C 30/37	F 3	32	N	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1			760	153,00
	C 30/37	F 3	16	N	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1			761	156,00
	C 30/37	F 3	32	N	XC4, XF1, XD1, XA1, XM2(OF)	780	150,00		
Industrieböden in Hallen starker Verschleiß	C 30/37	F 3	16	N	XC4, XF1, XD1, XA1, XM2(OF)	781	153,00		
	C 30/37	F 3	32	E	XF4(LP), XM1			784	154,50
Industrieböden im Freien mäßiger Verschleiß	C 30/37	F 3	16	E	XF4(LP), XM1			785	157,50
	C 30/37	F 3	32	E	XF4(LP), XM2(OF)			770	156,00
Industrieböden im Freien starker Verschleiß	C 30/37	F 3	16	E	XF4(LP), XM2(OF)			771	159,00
	C 30/37	F 3	32	E	XF4(LP), XA3, XD3, XM2			786	157,00
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie (Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	C 30/37	F 3	16	E	XF4(LP), XA3, XD3, XM2			787	160,00
	C 35/45	F 3	32	E	XF2+3, XA2, XD2, XM2			788	160,00
	C 35/45	F 3	16	E	XF2+3, XA2, XD2, XM2			789	163,00
FDE-Beton nach DAfStb-RiLi (mit Prüfzeugnis)	C 30/37	F 3	16	E	XF4(LP), XA3, XD3, XM2			787N	161,00

Auf Anfrage bieten wir auch Stahlfaserbeton nach DAfStb- Richtlinie ("Leistungsklassen") an!

Betone für landwirtschaftliches Bauen nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrmischer			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Güllekanäle, -keller, -tiefbe- hälter; Stallböden	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF1, XA1	737	147,00		
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF1, XA1	738	150,00		
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF1, XA1	739	154,00		
Güllehochbehälter, Hofbefesti- gungen u. ländliche Wege	C 25/30	F 3	32	N	XC4, XF2+3, XA1, XD1	740	151,00		
	C 25/30	F 3	16	N	XC4, XF2+3, XA1, XD1	741	154,00		
	C 25/30	F 3	08	N	XC4, XF2+3, XA1, XD1	742	158,00		
Gärfuttersilos, Fahrsilos	C 30/37	F 3	32	E	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2			743	157,00
	C 30/37	F 3	16	E	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2			744	160,00
	C 30/37	F 3	08	E	XC4, XF4, XA3, XD3, XM2			745	164,00
Futtermische	C 35/45	F 3	32	N	XC4, XF3, XA3, XD3, XM2			746	159,00
	C 35/45	F 3	16	N	XC4, XF3, XA3, XD3, XM2			747	162,00
	C 35/45	F 3	08	N	XC4, XF3, XA3, XD3, XM2			748	166,00

Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536 in Verbindung mit den ergänzenden Festlegungen der DIN SPEC 18140						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrnischer			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Bohrpfahlbeton in chem. schwach angreifender Umgebung	C 25/30	F 4	32	N	XC4, XF1, XA1	701	151,00		
	C 25/30	F 4	16	N	XC4, XF1, XA1	702	154,00		
	C 25/30	F 4	08	N	XC4, XF1, XA1	703	158,00		
Bohrpfahlbeton in chem. mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	F 4	32	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2	713	153,50		
	C 30/37	F 4	16	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2	714	156,50		
	C 30/37	F 4	08	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2	715	160,50		
	C 35/45	F 4	32	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			716	157,50
	C 35/45	F 4	16	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			717	160,50
	C 35/45	F 4	08	N	XC4, XF2+3, XA2, XD2			718	164,50
Beton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 und Sonstige Baustoffe						Preise netto frei Baustelle Anlieferung mit Fahrnischer			
Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Festigkeitsklasse Rohdichteklasse	Konsistenz	Größtkorn in mm	Betonklasse BK	Expositionsklassen	Artikel in EUR/ m ³			
						mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
						Abruf-Nr.	EUR	Abruf-Nr.	EUR
Zementestriche güteüberwacht nach DIN EN 13813 (Biegezugfestigkeitsklassen werden auf Anfrage mitgeteilt)	C 12	C 1	08			900	143,00		
	C 12	C 1	02			901	145,00		
	C 12	F 2	08			902	145,00		
	C 12	F 2	02			903	147,00		
	C 20	C 1	08			904	145,00		
	C 20	C 1	02			905	147,00		
	C 20	F 2	08			906	147,00		
	C 20	F 2	02			907	149,00		
	C 20	F 3	08			908	152,00		
	C 30	C 1	08			909	148,00		
	C 30	C 1	02			910	150,00		
	C 30	F 2	08			911	150,00		
	C 30	F 2	02			912	152,00		
	C 30	F 3	08			916	155,00		
	C 40	C 1	08					914	155,00
	C 40	F 2	08					915	158,00
Sand-Kies-Zement-Mischungen	M 402	C 1	02			920	153,00		
	M 502	C 1	02			921	159,00		
	M 602	C 1	02			922	165,00		
	M 408	C 1	08			923	155,00		
	M 508	C 1	08			924	161,00		
	M 608	C 1	08			925	167,00		
Filterbetone	> 15 N/mm ²	C 1	32			941	140,00		
	> 15 N/mm ²	C 1	16			940	143,00		
Porenleichtbetone	PLB 1,6	F 3	02			951	145,00		
	PLB 1,4	F 3	02			952	147,00		
	PLB 1,2	F 3	02			953	149,00		
Bodenmörtel		F 5	02			230	138,00		
Dämmen	D 05	F 6	02			961	141,00		
	D 10	F 6	02			962	146,00		
	D 15	F 6	02			965	151,00		
Stahlfasern	Standardgröße 50 mm lang, 1 mm stark					kg	auf Anfrage		
Acrylfasern/ Estrichfasern	Microfiber 12 mm					kg	12,00		

Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Weitere Vertragsbedingungen		ME	EUR
Frachtanteil:	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) für Beton und Schüttgüter beträgt	je m ³	25,00
Mautzuschlag:	Aufgrund der gesetzlichen Mautgebühr berechnen wir	je m ³	4,20
CO₂-/ Klimaschutz-Abgabe:	Nach gesetzlicher Vorgabe/ Index CO ₂ -Emission	je m ³	3,90
Mindermengen: (Frachtausgleich)	Die Mindestabnahme beträgt 6 m ³ , je fehlendem m ³ berechnen wir Bei der Bestellung angegebene Restmengen unter 6 m ³ sind ebenfalls Mindermengen.	je m ³	25,00
Mindestabgabemenge:	Mindestabgabemenge je Sorte 0,5 m ³		
Selbstabholung im Werk:	Preisnachlass bei Abholung im Werk (unsere Gewährleistung endet mit der Übergabe an den Selbstabholer)	je m ³	5,00
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte, bestellte Menge nicht voll abgenommen gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons.	je m ³	nach Aufwand
Entladezeiten:	In den genannten Preisen ist eine Entladezeit von 5 min je m ³ enthalten. Entladezeiten von mehr als 5 min/m ³ durch verzögerte Entladung berechnen wir mit	je min	1,50
Wartezeit:	Durch verzögerten Beginn der Entladung berechnen wir (abzüglich einer Kulanzzeit von 15 min)	je min	1,50
Entladehilfe:	Schüttrohr je Fuhre		30,00
Lieferscheinausdruck:	Ausdruck Soll-/Ist-Vergleich	je m ³	2,00
Winterperiode:	Saisonzuschlag vom 15.11. bis 15.03. (Vorhalten Heizanlage) Die Lieferbereitschaft der Werke müssen wir uns vorbehalten.	je m ³	4,00
Heizzuschlag:	bei Außentemperaturen ≤ 0° C, gemessen 6.00 Uhr im Lieferwerk	je m ³	7,00
Wir produzieren Beton unter den uns gegebenen technischen Möglichkeiten und Umgebungsbedingungen. Sollten es die Bedingungen nicht ermöglichen, Beton nach den gültigen Vorschriften herzustellen, berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern oder einen zusätzlich erforderlichen Aufwand zu berechnen. Dies gilt insbesondere für Betonagen unter -3° bzw. über 30° Celsius. Steigt die Temperatur des Frischbetones witterungsbedingt auf über 30° Celsius, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern.			
Restbeton:	Restbeton hat der Abnehmer zu beseitigen. Beseitigung durch uns	je m ³	80,00
Konsistenzveränderung:	durch Fließmittelzugabe	je ltr	2,50
	KonsistenzEinstellung im Werk F3>F4	je m ³	3,00
Verarbeitbarkeit:	durch Verzögererzugabe	je h/ m ³	2,00
Abgabezeiten: Preiszuschlag bei Lieferungen	Montag bis Freitag 07.00 Uhr - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung		
	Montag bis Freitag 16.00 Uhr - 20.00 Uhr*, danach auf Anfrage	je m ³	10,00
	Samstag 06.00 Uhr - 12.00 Uhr*, danach auf Anfrage *Mindestabnahme 25 m ³ , bei Unterschreitung nach Vereinbarung Sonn- und Feiertage (zzgl. der Kosten für behördliche Genehmigung nach Aufwand) auf Anfrage	je m ³	10,00
Nachbestellungen:	Nachbestellungen oder wesentliche Abruänderungen können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ermöglicht werden und erfordern eine separate Lieferzusage.		
Zahlungsbedingungen:	Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich für 1 m ³ verdichteten Frischbeton, hergestellt nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2, abgeladen und ohne Wartezeit, zzgl. der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Erhöhungen für Energie-, Fracht- und Mautkosten werden gesondert berechnet. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.		
Überwachung:	PÜZ Baustoffprüfung, -überwachung und -zertifizierung Bernd Knittel		
Produktionskontrolle:	Unser Transportbeton unterliegt der werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2.		
Festlegung Beton:	Bei fehlenden, mangelhaften oder unvollständigen Angaben zur Festlegung für Beton nach Eigenschaften (DIN EN 206-1/ DIN 1045-2; Abs. 6.2) in Ausschreibungstexten, Leistungsverzeichnissen und Betonanfragen übernehmen wir keine Haftung für die Auswahl der entsprechenden Betonrezepturen.		
Weitere Sorten:	In der Preisliste nicht aufgeführte Sorten, z.B. Stahlfaser-, Tresor- und Sonderbetone sowie Beton nach Zusammensetzung liefern wir auf Anfrage.		

Preisliste für Transportbeton

Stand 01. Januar 2025

Betonabruf/ Disposition:

Eine pünktliche und zuverlässige Auftragsabwicklung gewährleisten wir bei **Betonabrufen bis spätestens 12.00 Uhr am Vortag**. Bei größeren Mengen sollte der Betonabruf mehrere Tage vor Lieferung mit uns abgestimmt werden. Bei Bestellungen am Liefertag ist unsere Zusage freibleibend. Unsere Disposition ist Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Mischanlage Olbernhau unter Tel. 037360/ 47444 sowie 037360/ 73250, die Mischanlage Chemnitz unter 0371/ 45212-40 und die Mischanlage Neukirchen unter 0371/57381398 erreichbar.

Wir benötigen folgende Angaben: 1. Anschrift des Auftraggebers

2. Anschrift der Baustelle

3. Anfahrtsweg zur Baustelle

4. Genauer Liefertermin (Datum, Uhrzeit)

5. Gesamtmenge und Förderart

6. Betonsorte (nach Eigenschaften oder lt. Sortenverzeichnis)

7. Lieferrhythmus, Bedarf je Stunde

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Abnehmer verantwortlich. Die Anlieferung setzt einen befestigten, für 36t-Straßenfahrzeuge gefahrlos befahrbaren Weg zur Entladestelle voraus.

Für von uns koordinierte Einsätze von Betonfördergeräten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des von uns beauftragten Unternehmens.

Mietpreise für Pumpenfahrmischer

Stand 01. Januar 2025

Reichweite 24 m			Preise netto
Grundpreis*			
Grundpreis An- und Abfahrt	Einsatz		160,00
Mindestrechnungsbetrag*			
Mindestrechnungsbetrag	Einsatz		400,00
Nutzungspreise*			
Fördermenge	bis 10 m ³	Pauschal	260,00
	bis 20 m ³	Pauschal	330,00
	bis 25 m ³	je m ³	14,00
	bis 50 m ³	je m ³	13,75
	bis 100 m ³	je m ³	13,25
	über 100 m ³	je m ³	12,25
Mindestfördermenge m ³ / Stunde			15,00
Bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung.			
Stundensatz (auch Wartezeiten)	Std.		165,00
Sonderleistungen und Zuschläge*			
Standortwechsel auf der Baustelle	Stk.		75,00
Keine Reinigungsmöglichkeit	Einsatz		170,00
Rohr-/ Schlauchleitung	lfdm		6,00
Bogen/ Reduzierung	Stk.		35,00
Zuschlag für Stahlfaserbeton	je m ³		3,00
Transport Rohr/ Schlauch > 30 lfdm	Std.		70,00
Ohne Hilfspersonal Rohr/ Schlauch	lfdm		1,50
Montag bis Freitag 07.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung			
Montag bis Freitag 17.00 Uhr - 20.00 Uhr, danach auf Anf	Std.		auf Anfrage
Samstag 06.00 Uhr - 12.00 Uhr, danach auf Anfrage	Std.		auf Anfrage
Vergebliche Anfahrt bzw. Abbestellung am Einsatztag	Einsatz		280,00

*Alle Preise in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bemerkungen und Voraussetzungen für Betonpumpeneinsätze

- 1) Die vorgenannten Preise sind nur in Verbindung mit der entsprechend bestellten Betonmenge gültig, ohne Betonbestellung gelten besondere Preise auf Anfrage.
- 2) Sollte aus Termingründen oder sonstigen Umständen (z.B. Havarie, Reparatur, Kundenwunsch nach einer Betonpumpe, welche im Werk nicht vorhanden ist und demzufolge nicht bereitgestellt werden kann) die Anmietung von Betonpumpen einer Fremdfirma erforderlich sein, so berechnen wir die Preise der entsprechenden Vermietfirma. Der Kunde erkennt in diesem Fall die Preise und AGB's der Vermietfirma an.
- 3) Der Mietpreis der jeweiligen Betonpumpen errechnet sich aus dem Grundpreis (Einsatzpauschale), dem Nutzungspreis und evtl. Sonderleistungen und Zuschläge. Der Grundpreis ist nicht rabattierfähig.
- 4) Der Zufahrtsweg und der Aufstellort muß sich in einwandfreien, tragfähigen Zustand befinden (Durchlaßhöhe min. 4 m, Breite min. 3 m, Belastbarkeit min. 40 t). Die Standfläche in Größe von min. 10 x 6 m sollte waagrecht und in ausreichenden Abstand zur Baugrube, Gräben und Hochspannungsleitungen liegen.
- 5) Der Auftragnehmer hat evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Fußwegabsperungen zu beantragen und für die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.
- 6) Für den Auf- und Abbau, insbesondere jedoch für die Reinigung der Schläuche/ Rohre hat der Auftraggeber die notwendigen Hilfskräfte, einen Wasseranschluß und geeigneten Reinigungsplatz zur Verfügung zu stellen.
- 7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch den Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen der Straßen und Anlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
- 8) Bau- und Gerüstteile müssen der Belastung durch Schlauch-/ Rohrleitungen standhalten.
- 9) Eine Haftung für jede Art der Fahrlässigkeit unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.
- 10) Für ausreichende Beleuchtung auf der Zufahrtsstrecke, an der Übergabestelle und am Einbauort ist der Auftraggeber verantwortlich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN Stand 01. Januar 2025

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z.B. Zementestrich oder Dämmen, nachfolgend kurz als "Beton/ Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/ Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (bei Beton 1 M3 in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/ Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt wie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/ Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/ Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Betone/ Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/ Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die

Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton/ Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/ Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Beanstandete Betone/ Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton/ Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/ Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton/ Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/ Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Lieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/ Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/ Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/ Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/ Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/ Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unse-res Betons/ Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbem die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Auforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen

Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unseres Betons/ Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauer-schuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungerschwerisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anläßlich der Preisabrede vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzicht er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/ Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Gesellschaft.

Mietpreise für Betonpumpen

Stand 01. Januar 2025

Mietpreisliste 2025	Betonpumpen mit Verteilermast			
	Mastgröße (Reichhöhe senkrecht in m)			
	M 24 und Schlauchp.	M 36	M 42	M 52

Grundpreis*	Einsatz	175,00	220,00	260,00	320,00
Mindestrechnungsbetrag*	einschließlich Einsatz	Der Mindestrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Grundpreis und der Pauschale bis 15m³.			

Nutzungspreise* (Berechnung zuzüglich zum Grundpreis)					
bis 15 m³	Pauschal	345,00	445,00	550,00	700,00
bis 30 m³	Pauschal	410,00	510,00	600,00	730,00
bis 100 m³	je m³	14,25	17,25	20,75	24,25
bis 200 m³	je m³	13,50	16,50	20,00	23,25
bis 300 m³	je m³	12,50	15,50	19,25	22,25
über 300 m³	je m³	12,25	14,75	18,25	21,25
Mindestfördermenge ¹⁾ (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)	m³/Std.	15	18	20	25
Stundenmietsatz	je Std.	150,00	220,00	290,00	380,00

Sonderleistungen und Zuschläge*					
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³)	Stk.	80,00	100,00	150,00	200,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	Pauschal	250,00	300,00	400,00	500,00
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellung am Einsatztag	Pauschal	335,00	435,00	550,00	700,00
Beistellung einer Reservepumpe	je Std.	150,00	200,00	250,00	320,00

¹⁾ Stundenberechnung erfolgt bei Mastpumpen von bestellten Pumpenbeginn bis -ende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42

Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge*		
Anpumphilfe	je Stk.	10,00
Rohr-/Schlauchleitungen	l/m	7,00
Reduzierung	je Stk.	30,00
Zuschlag Stahlfaser-, Leicht- oder Schwerbeton	je m³ nach Anfrage	
Saisonzuschlag vom 01.12. bis 15.03.	Pauschal	20,00
Montag bis Freitag 18.00 Uhr - 06.00 Uhr	je Std.	50,00
Samstag 06.00 Uhr - 12.00 Uhr, danach auf Anfrage	je Std.	50,00
Sonn- und Feiertage (zzgl. der Kosten für behördliche Genehmigung nach Aufwand)	Anfrage	nach Anfrage
Betonabsperrenteil (nicht an allen Beton-pumpen verfügbar)	je Einsatz	15,00
An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	80,00
mechanischer Rundverteiler	je m³	auf Anfrage
Gestellung 2. Maschinist	je Std.	50,00
Schwerlastgenehmigung ab M 52 (Begleitfahrzeug nach Aufwand)	Pauschal	75,00

Bestellung:

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, -sorte, Konsistenz
4. Lieferant/ Lieferwerk
5. Erforderliche Förderlänge und -höhe
6. Bauteil (z.B. Fundament etc.)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns

*Alle Preise in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mietbedingungen

- A. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- B. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen.
- C. Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
- D. Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe und Schläuche/ Rohre sowie der Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- E. Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfall kostenlos.
- F. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
- G. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- H. Mindestbindemittelgehalt für Mastbetonagen 260 kg/m³, für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
- I. Bei evtl. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.
 Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen auf Seite 2.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN Stand 01. Januar 2025

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.

Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretenden Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die EUR 1,0 Mio je Schadensfall beträgt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie der Zufahrtsweg den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäuden und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungen einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

5. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Mietsache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter "Kaufmann" im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unser sonstiger Verzugsschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundener Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir -auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung- auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkauleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.